

ALLGEMEINE PLANZEICHEN			
W	WOHNBEZIEHUNG	WD	WALMDACH
D	DORFBEZIEHUNG	KWD	KRÜPPELWALMDACH
K	KERNBEZIEHUNG	MSD	MANSARDTACH
M	GEM. BAUGEBIET	ZD	ZELTDACH
MB	EINGESCHRÄNKTES GEM. BAUGEBIET	ABBA	AN BESTEHENDE DACHFORM UND DACHNEIGUNG ANGLEICHEN
B	BETRIEBSBAUGEBIET	FH, TH	MAX. FIRSTHÖHE, TRAUFEHÖHE ÜBER GEWÄCHSENEM GELÄNDE
I	INDUSTRIEBEZIEHUNG	GH	MAX. GEBÄUDEHÖHE
Trg	TRENNGRUND	→	HAUPTFIRSTRICHTUNG
///	GRÜNFLÄCHEN IM BAULAND	30° - 45°	DACHNEIGUNG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	[Symbol]	BESTEHENDE GEBÄUDE MIT ANGABE DER DACHFORM, DACHNEIGUNG, FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSANZAHL
o	OFFENE BAUWEISE	[Symbol]	BESTEHENDE GARAGEN UND NEBENGEBAUDE MIT ANGABE DER DACHFORM, DACHNEIGUNG, FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSANZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	[Symbol]	GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE SCHEMATISCH
gr	GRUPPENBAUWEISE	[Symbol]	GEPLANTE NEBENGEBAUDE (GARAGEN) SCHEMATISCH
s	SONSTIGE BAUWEISE	[Symbol]	ABZUTRAGENDE BAUTEN
---	STRAßENFLUCHTLINIE	[Symbol]	PUMPSTATION
---	BAUFLUCHTLINIE	[Symbol]	TRANSFORMATORSTATION
---	ANBAUVERBINDL. BAUFLUCHTLINIE	[Symbol]	HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG MIT ALLFÄLLEIGEM SCHUTZBEREICH
---	GRENZLINIE	[Symbol]	FUSSWEG
---	KATASTRALGEMEINGEGRENZE	[Symbol]	KINDERSPIELPLATZ
---	GEMEINGEGRENZE	[Symbol]	BEPFLANZUNGSVORSCHLAG MIT HEIMISCHEN GEBÜSCHEN ZUR ORDNUNG DER NUTZUNGSCHABLONE
---	STAATSGRENZE	[Symbol]	PARZELLENUMMER
---	VORHANDENE BAUPLATZGRENZE	[Symbol]	GRENZE DES PLANUNGSRAUMES
---	VORGESCHLAGENE BAUPLATZGRENZE	[Symbol]	ABWASSERKANAL
---	AUFZULÖSENDE GRUNDGRENZE	[Symbol]	TRINKWASSERLEITUNG
---	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAULICHER NUTZUNG	[Symbol]	HÖHENSCHICHTENLINIEN
I (D)	ZAHLE DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (MIT AUSGEBAUTEM DACHRAUM)	[Symbol]	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
I (D)/II (D)	ZAHLE DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (MIT AUSGEBAUTEM DACHRAUM) BERG UND TALSEITIG	[Symbol]	
WIDMUNGSKATEGORIE	ZAHLE DER GESCHOSSE	[Symbol]	
GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	BAUWEISE	[Symbol]	
DACHFORM	DACHNEIGUNG	[Symbol]	
FD	FLACHDACH		
PO	PULTDACH		
SD	SATTELDACH		

NICHT KOTIERTE FLUCHTEN SIND DEM PLAN MASSTÄBLICH ZU ENTNEHMEN

ERLÄUTERUNGEN

**GEBÄUDE:** INNERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN KÖNNEN GEBÄUDE ENTSPRECHEND DER NUTZUNGSCHABLONEN IN OFFENER (SONSTIGER) BAUWEISE MIT DEN SEITLICHEN ABSTÄNDEN GEM. DEN JEWEILS GÜLTIGEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ERRICHTET WERDEN. BEI NEUBAUTEN JEDOCH MIND. 3,0 M AUSGENOMMEN GEKUPPELTE UND SONSTIGE BAUWEISE. WO NICHT ANGEZEIGT BESTIMMT DAS GELÄNDE DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG, WOBEI DIESE PARALLEL ZUM HANG VERBINDLICH EINZUHALTEN SIND. ABWEICHUNGEN BIS MAX. 15° ERLAUBT, NEBENFIRSTRICHTUNG MÖGLICH. BEI DACHGAUPEN UND TÜRMCHEN SIND STEILERE BZW. FLÄCHERE DACHNEIGUNGEN WIE IN DEN NUTZUNGSCHABLONEN ANGEZEIGT MÖGLICH. AUSBAU DES DACHRAUMES GEM. DEN JEWEILS GÜLTIGEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN.

**NEBENGEBAUDE:** GARAGEN UND NEBENGEBAUDE KÖNNEN ENTSPRECHEND DER JEWEILS GÜLTIGEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ERRICHTET WERDEN. DACHFORM UND DACHNEIGUNGEN SOLLTEN DEM HAUPTGEBÄUDE ANGLEICHEN WERDEN. ES IST JEDOCH DIE ERRICHTUNG EINES FLACHDACHES MÖGLICH.

**EINFRIEDLUNG:** BEI EINER STÄBENBREITE VON MIND. 6,2 M IST DIE ERRICHTUNG DES ZAUNES AN DER GRUNDGRENZE ZUM ÖFFENTLICHEN GUT MÖGLICH. BEI EINER BREITE UNTER 6,2 M IST DIE EINFRIEDLUNG 0,6 M VOM ÖFFENTLICHEN GUT ABZURÜCKEN.

**DACHDECKUNG:** KLEINTEILIGE, HARTE, DECKUNG

**TRINKWASSER:** ANSCHLUSS AN ORTSWASSERLEITUNG

**ABWASSER:** ANSCHLUSS AN ORTSKANAL

**SONSTIGE BAUWEISE:** BESTEHENDE BAUTEN SIND AN DER GRUNDGRENZE ERRICHTET BZW. KÖNNEN AN DER GRUNDGRENZE ERRICHTET WERDEN.

**NICHT KOTIERTE ÖFFENTLICHE FLÄCHEN SIND BESTAND.**

**BEBAUTE FLÄCHE:** MIND 70 M<sup>2</sup> UND MAX. 200 M<sup>2</sup> AUSGENOMMEN MEHRGESCHOSSIGER WOHNBAU UND BAUTEN DIE VOR 1990 ERRICHTET WURDEN.

GEMEINDE LUFTENBERG BPL.NR. 27 Ä.NR. 1  
1991

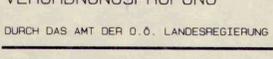
BEBAUUNGSPLAN NR.27  
KUTZENBERG-WEST  
ÄNDERUNG NR.1  
M 1:1000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS	
AUFLAGENHINWEIS	VON BIS	ZAHLE	031/2-B-27/1-1997-Ma
AUFLAGE	VON BIS	DATUM	24.04.1997

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER  
  
 RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG DER O. O. LANDESREGIERUNG  
 Amt der o. o. Landesregierung  
 Bes. Nr. P-1870/97  
 Dieser Plan wurde mit Bescheid der o. o. Landesregierung vom 22.6.1997 gemäß § 34 des o. o. ROG, LGBl. Nr. 114/1993, genehmigt.  
 Linz, am 22.6.1997  
 Für die o. o. Landesregierung:  


KUNDMACHUNG  
 KUNDMACHUNG VOM 24.06.1997  
 ANSCHLAG AM 25.06.1997  
 ABNAHME AM 11.07.1997  
 Gemeindevorstand  
 Bürgermeister  


VERORDNUNGSPRÜFUNG  
 DURCH DAS AMT DER O. O. LANDESREGIERUNG  
 Amt der o. o. Landesregierung  
 Bes. Nr. P-1870/97  
 Die Verordnungsprüfung hat am 11.7.1997 stattgefunden.  
 Linz, am 11.7.1997  


PLANVERFASSER  
  
 NAME Generalplaner  
 ANSCHRIFT  
 4-4020 Linz, Eisenhandstraße 13-15, Tel. 07321 784881, Fax 784881-24  
 RUNDSIEGEL ORT LINZ DATUM 1996.01.12 UNTERSCHRIFT